

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 3.

Kiel, den 13. Februar

1931.

Inhalt: 19. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter (Stellvertretungsgesetz); vom 10. Dezember 1930 (S. 15). - 20. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz); vom 10. Dezember 1930 (S. 17). - 21. Kirchengesetz über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramts zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz); vom 10. Dezember 1930 (S. 19). - 22. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung; vom 10. Dezember 1930 (S. 20). - 23. Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren; vom 10. Dezember 1930 (S. 21). - 24. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 28); vom 10. Dezember 1930 (S. 23). - 25. Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925 S. 47); vom 10. Dezember 1930 (S. 24). - 26. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds (S. 26). - 27. Mitglieder des Disziplinarhofes für die Geistlichen, für die Kirchengemeindebeamten und für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung (S. 27). - 28. Kirchengemeinerverbände (S. 27). - 29. Hundertster Geburtstag Bodelschwingh's (S. 28). - 30. Warnung vor der Sammlung für den Kirchbauverein Freiwaldau, Kreis Sagan (S. 29). - 31. Festschrift zum Katechismusjubiläum (S. 29). - 32. Schließung der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik (S. 29). - 33. Aufwertung von Sparguthaben (S. 30). - 34. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge (S. 31). - 35. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora (S. 31). - 36. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege (S. 32). - 37. Aufwertung (S. 33). - 38. Empfehlenswerte Schriften (S. 33). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

## Nr. 19. Kirchengesetz über die Stellvertretung der Geistlichen und die Verwaltung erledigter Pfarrämter (Stellvertretungsgesetz).

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

(1) Die in einem Gemeindepfarramt angestellten Geistlichen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet, innerhalb ihrer Pfarrei sich gegenseitig zu vertreten sowie auch die Verwaltung erledigter Pfarrämter mit zu übernehmen.

(2) Auf den Propst findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Ausgegeben Kiel, den 16. Februar 1931.

## § 2.

Die in § 1 Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung tritt ein:

1. wenn ein Pfarramt erledigt ist,
2. wenn der Inhaber eines Pfarramts beurlaubt ist,
3. wenn der Inhaber eines Pfarramts an der Ausübung seiner Amtspflichten durch Krankheit oder Teilnahme an den Sitzungen der Landesynode oder aus sonstigen Gründen behindert ist,
4. wenn der Inhaber eines Pfarramts auf Grund des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen des Dienstes vorläufig enthoben oder ihm die Ausübung seiner Amtsverrichtung vorläufig untersagt ist.

## § 3.

(1) In den in § 2 bezeichneten Fällen hat der Propst aus der Zahl der zur Stellvertretung verpflichteten Geistlichen einen Hauptvikar zu bestellen.

(2) Der Hauptvikar ist Stellvertreter im Pfarramt und hat die geistlichen Amtshandlungen und die Kirchenbuchführung zu übernehmen.

(3) Zur Vollziehung der Amtshandlungen können ihm vom Propst für Behinderungsfälle ein oder mehrere Geistliche als Stellvertreter beigegeben werden. Ausnahmsweise können im Einvernehmen mit dem zuständigen Propst auch Geistliche einer anderen Propstei als Stellvertreter hinzugezogen werden.

(4) In Krankheits- und Urlaubsfällen kann der Propst von der Bestellung eines Hauptvikars absehen und die Vertretung anderweitig regeln.

## § 4.

(1) Der Hauptvikar und die ihm beigegebenen Stellvertreter haben nach näherer Bestimmung des Propstes abwechselnd mindestens an jedem zweiten Sonn- und Festtag die Gottesdienste in der Kirche der Gemeinde, in der vertreten wird, abzuhalten sowie die in dieser Gemeinde an Sonn- und Festtagen vorkommenden geistlichen Amtshandlungen zu verrichten.

(2) Die zur Eintragung der Amtshandlungen in die Kirchenbücher notwendigen Unterlagen sind dem Hauptvikar unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 5.

(1) Dem vertretenden Geistlichen steht Beförderung und erforderlichenfalls Beföstigung auf Kosten der Gemeinde, in der vertreten wird, zu.

(2) Während der Dauer einer Sterbe- und Gnadenzeit haben jedoch die nach § 1 und § 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 98), Berechtigten den vertretenden Geistlichen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

(3) Die Kosten der Beförderung und Beföstigung sind in den Fällen der Stellenerledigung und der vorläufigen Dienstenthebung des Stelleninhabers aus den durch die Stellenerledigung oder die vorläufige Dienstenthebung ersparten Erträgen des Stellenvermögens, erforderlichenfalls aus der Kirchenkasse zu bestreiten. In den übrigen Fällen trägt, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2, die Kirchenkasse die Kosten.

(4) Die Kosten der Beförderung trägt die Gemeinde insoweit nicht, als einzelne Gemeindeglieder bei Inanspruchnahme von Amtshandlungen zur Beförderung des Geistlichen herkömmlich verpflichtet sind.

## § 6.

Die Geistlichen haben die Vertretung während der Dauer einer Sterbe- und Gnadenzeit sowie für erkrankte und beurlaubte Geistliche unentgeltlich zu übernehmen. In den übrigen Fällen

erhalten sie nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts eine Entschädigung, soweit sie aus den durch die Stellenerledigung oder die vorläufige Dienstenthebung ersparten Erträgen des Stellenvermögens bestritten werden kann.

## § 7.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Konsistorialverfügung vom 20. Februar 1880, betreffend das Vikariieren der Geistlichen (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13), werden aufgehoben.

## § 8.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## § 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landessynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 88 K. R.

## Nr. 20. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt (Versetzungsgesetz).

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1.

(1) Ein in einem dauernd errichteten Gemeindepfarramt festangestellter Geistlicher kann gegen seinen Willen aus dem von ihm bekleideten Amt in ein anderes durch unmittelbare Berufung des Landeskirchenamts versetzt werden, wenn das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder zu einem größeren Teil seiner Gemeinde dauernd so zerrüttet ist, daß eine gesegnete Wirksamkeit in dieser Gemeinde von ihm nicht mehr zu erwarten ist und wenn andere Mittel zur Abhilfe nicht zu Gebote stehen oder erschöpft sind.

(2) Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des zuständigen Bischofs voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Landeskirchenamts unter gleichzeitiger Benennung der für den Geistlichen in Aussicht genommenen Pfarrstelle.

(3) Vor der Anordnung der Versetzung sind der Geistliche sowie der Propst und die Kirchenvertretung seiner Gemeinde zu hören.

## § 2.

(1) Bei der Auswahl der Pfarrstelle, in die der Geistliche versetzt werden soll, ist auf seine persönlichen Verhältnisse billige Rücksicht zu nehmen.

(2) Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Versetzung nicht verbunden sein. Bei der Vergleichung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind widerrufliche Zulagen, der Wohnungsgeldzuschuß oder der Ortszuschlag sowie eine etwa gewährte freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung unberücksichtigt zu lassen. Als eine Verkürzung des Dienst Einkommens ist es nicht anzusehen, wenn eine Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht besteht oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

(3) Die Versetzung erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten.

## § 3.

Gegen die Anordnung der Versetzung kann der Geistliche binnen vier Wochen nach Zustellung der Verfügung des Landeskirchenamts den Ausschuß für die Versetzung von Geistlichen der Landeskirche anrufen.

## § 4.

- (1) Der Ausschuß für die Versetzung von Geistlichen der Landeskirche besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden der Kirchenregierung als Vorsitzendem,
  2. zwei weltlichen synodalen Mitgliedern der Kirchenregierung, von denen, wenn möglich, eins die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen soll,
  3. zwei vom Pastorenausschuß aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode gewählten geistlichen Mitgliedern.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der ihn im Vorsitz der Kirchenregierung vertretende Bischof.
- (3) Die Mitglieder der Kirchenregierung werden für jedes Kalenderjahr von der Kirchenregierung bestimmt, für sie sind Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu ernennen.
- (4) Für die in Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten, vom Pastorenausschuß gewählten Mitglieder sind je zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.
- (5) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## § 5.

- (1) Der Ausschuß beschließt auf Grund der vom Landeskirchenamt vorgelegten Verhandlungen und etwaiger weiterer Erhebungen darüber, ob die Versetzung nach § 1 Abs. 1 gerechtfertigt ist. Der Beschluß ist zu begründen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.
- (2) Der Geistliche kann sich in dem Verfahren eines Geistlichen der Landeskirche als Beistandes bedienen. Er kann verlangen, von dem Ausschuß mündlich gehört zu werden.
- (3) Die durch die mündliche Anhörung des Geistlichen entstehenden notwendigen Kosten sind ihm aus Mitteln der Landeskirche zu erstatten.
- (4) Die Zustellung und Ausführung des Beschlusses liegt dem Landeskirchenamt ob.

## § 6.

- (1) Die Versetzung des Geistlichen erfolgt im ordentlichen Besetzungsverfahren.
- (2) Auf die Tatsache, daß der Geistliche gemäß § 1 versetzt ist, und auf die hierfür maßgebend gewesenen Gründe kann ein Einspruch im Besetzungsverfahren nicht gestützt werden.

## § 7.

Weigert sich der Geistliche, der rechtskräftig gewordenen Anordnung des Landeskirchenamts oder der von dem Ausschuß für gerechtfertigt erklärten Versetzung Folge zu leisten, so ist er vom Landeskirchenamt in den Ruhestand zu versetzen.

## § 8.

- (1) Die Versetzung eines Geistlichen gegen seinen Willen ist ferner zulässig, wenn die Versetzung durch die Aufhebung der von dem Geistlichen bekleideten Pfarrstelle oder durch ihre Verbindung mit einer anderen Pfarrstelle notwendig wird.
- (2) Dem Geistlichen sind die vollen, nach den allgemeinen Bestimmungen erstattungsfähigen Umzugskosten zu vergüten.
- (3) Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung.

## § 9.

(1) Das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der §§ 1 bis 5 und 12 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1925 S. 34).

(2) Die §§ 6 bis 11 und 13 des in Abs. 1 genannten Kirchengesetzes erhalten die Bezeichnung §§ 1 bis 7. Die Kirchenregierung wird ermächtigt, das bisherige Kirchengesetz vom 28. Oktober 1924 unter der Überschrift: Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 10. Dezember 1930 im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird die Kirchenregierung beauftragt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landes Synode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 92 K. R.

D. Mordhorst.

## Nr. 21. Kirchengesetz über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramts zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz).

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landes Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Kandidaten des Pfarramts sind nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit für die Dauer eines Jahres zum Hilfsdienst in der Landeskirche verpflichtet. Über die Verwendung bestimmt das Landeskirchenamt. Anspruch auf Verwendung haben die Kandidaten nicht.

(2) Das Jahr, für das die Kandidaten zum Hilfsdienst verpflichtet sind, beginnt mit dem Anfang des auf die Erteilung der Anstellungsfähigkeit folgenden Monats. Auf Antrag des Kandidaten kann der Beginn um höchstens ein Jahr hinausgeschoben werden.

§ 2.

Ein Kandidat des Pfarramts soll nicht vor Ablauf des Jahres, in dem er gemäß § 1 dem Landeskirchenamt zur Verfügung steht, im Pfarramt angestellt werden.

§ 3.

(1) Der Kandidat erhält während der Verwendung im Hilfsdienst eine Vergütung, deren Höhe von der Kirchenregierung allgemein festgesetzt wird.

(2) Die Verpflichtung zur Aufbringung der in Absatz 1 genannten Vergütung seitens der Stelle, welcher der Kandidat zur Verwendung im Hilfsdienst überwiesen wird, bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 4.

Das Landeskirchenamt kann aus besonderen Gründen von der Verwendung eines Kandidaten im Hilfsdienst absehen. § 2 findet insoweit keine Anwendung.

## § 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kandidaten des Pfarramts, die bei Inkrafttreten des Gesetzes die zweite Prüfung bereits bestanden haben.

## § 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Landeskirchenamt beauftragt.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landesynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 85 K. R.

## Nr. 22. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Einziger Artikel.

(1) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 37) in Verbindung mit dem Kirchengesetz, betreffend Teilnahme des Untersuchungskommissars an der Hauptverhandlung vom 2. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1926, S. 101), finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung.

(2) Die Disziplinkammer besteht aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem Bischof, der nicht Vorsitzender der Kirchenregierung ist, und einem geistlichen und einem weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so tritt ein weltliches Mitglied der Kirchenregierung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so tritt ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(3) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamts als Vorsitzendem, dem Bischof, der Vorsitzender der Kirchenregierung ist, einem weltlichen Mitglied des Landeskirchenamts und zwei weltlichen Mitgliedern der Landesynode. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Landeskirchenamts, so treten zwei weltliche Mitglieder der Kirchenregierung hinzu. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen einen Beamten, der nicht Mitglied des Landeskirchenamts ist, so treten ein weltliches Mitglied der Kirchenregierung und ein Beamter des Landeskirchenamts hinzu.

(4) Das in die Disziplinkammer eintretende weltliche Mitglied der Kirchenregierung sowie die für den Disziplinarhof nötigen Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamts werden von der Kirchenregierung, die für die Disziplinkammer nötigen Mitglieder des Landeskirchenamts werden vom Landeskirchenamt für jedes Kalenderjahr bestimmt.

(5) Die für den Disziplinarhof nötigen weltlichen Mitglieder der Landesynode werden von dieser auf 6 Jahre gewählt. Für sie sind Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

(6) Die Beisitzer aus dem Kreise der Beamten des Landeskirchenamts werden von den Beamten auf 6 Jahre gewählt. Für sie sind je zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landessynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 90 K. R.

D. Mordhorst.

## Nr. 23. Kirchengesetz über die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren.

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung geschlossenen förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Geistlichen findet nur statt, wenn auf Amtsenthebung oder Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, die Rechte des geistlichen Standes ganz oder teilweise entzogen sind.

### § 2.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zu Gunsten des Verurteilten statt, und zwar in folgenden Fällen:

1. wenn die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die den Verlust des Amtes mit der Wirkung der Dienstentlassung gemäß § 4 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 37 — zur Folge hatte, durch ein rechtskräftiges Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird,
2. wenn eine in der Verhandlung vor der Disziplinarbehörde zu Ungunsten des Verurteilten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
3. wenn durch Beeidigung eines zu Ungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnisses oder Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat,
4. wenn ein Mitglied der Disziplinarbehörde sich in der Sache gegen den Verurteilten einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist,
5. wenn ein gerichtliches Urteil, auf welches das Disziplinarurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
6. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeschuldigten oder die Verhängung einer milderen Strafe als Amtsenthebung zu begründen geeignet sind.

### § 3.

(1) Soweit der Wiederaufnahmeantrag sich auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gründet, ist der Antrag nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung

ergangen ist oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(2) Ist nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens ein gerichtliches Strafurteil ergangen, das sich auf die Tatsachen gründet, die den Gegenstand der Entscheidung im Disziplinarverfahren bilden, und das die Tatsachen ebenso würdigt wie diese, so ist die Wiederaufnahme unzulässig, so lange das gerichtliche Urteil nicht aufgehoben ist.

#### § 4.

Für das gesamte Verfahren gemäß §§ 5 bis 9 ist die Disziplinarbehörde zuständig, deren sachliche Entscheidung angefochten wird.

#### § 5.

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verurteilte. Im Falle seines Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

#### § 6.

(1) Über die Zulassung des Wiederaufnahmeantrages wird ohne mündliche Verhandlung entschieden.

(2) Der Antrag ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, wenn in ihm kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt ist, oder wenn die Wiederaufnahme aus einem der Gründe des § 3 unzulässig ist.

#### § 7.

(1) Wird der Antrag zugelassen, so ist er dem vom Präsidenten des Landeskirchenamts zu ernennenden Vertreter der Anklage zuzustellen.

(2) Ein vom Vorsitzenden der Disziplinarbehörde beauftragtes Mitglied nimmt die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen vor. Dabei gelten dieselben Vorschriften wie für die Voruntersuchung.

#### § 8.

(1) Nach Abschluß der Erhebungen beschließt die Disziplinarbehörde ohne mündliche Verhandlung darüber, ob der Wiederaufnahmeantrag begründet ist.

(2) Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die in ihm enthaltenen Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn es in den Fällen des § 2 Ziff. 2 und 3 ausgeschlossen erscheint, daß die strafbare Handlung auf die Entscheidung der Disziplinarbehörde Einfluß gehabt hat.

#### § 9.

(1) Wird der Antrag als begründet erachtet, so wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet.

(2) Wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist, kann die Disziplinarbehörde auf Antrag des Vertreters der Anklage, ohne die mündliche Verhandlung zu erneuern, auf Freispruch erkennen oder nach dem Tode des Verurteilten die frühere Entscheidung aufheben; andernfalls ist die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen. Für das Verfahren in ihr gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 26 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen.

(3) In der erneuten Entscheidung ist entweder die frühere Entscheidung aufrechtzuerhalten oder unter ihrer Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen. Auf eine härtere Strafe als die in der früheren Entscheidung festgesetzte darf nicht erkannt werden.



## § 10.

(1) Ist die Disziplinarkammer zuständig und hat sie den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig (§ 6 Abs. 2) oder als unbegründet (§ 8 Abs. 2) verworfen, so ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig.

(2) Gegen die von der Disziplinarkammer gemäß § 9 Abs. 2 erlassene Entscheidung steht binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung die Berufung an den Disziplinarhof offen.

## § 11.

(1) Wird ein Verurteilter im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder mit einer geringeren Strafe als mit Amtsenthebung belegt, so erhält er von der Rechtskraft dieses Urteils ab die Stellung eines einstweilen in den Ruhestand versetzten Geistlichen. Ferner ist ihm nach billigem Ermessen eine Entschädigung zum Ausgleich der erlittenen Vermögensnachteile zu gewähren. Über die Entschädigung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Landeskirchenamt. Binnen vier Wochen nach Zustellung ist Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

(2) Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, der Anspruch auf Ruhegehalt im Disziplinarverfahren entzogen ist und das die Entziehung aussprechende Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben wird.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung liegt, soweit nicht Drittverpflichtete vorhanden sind, der Landeskirche ob.

## § 12.

Verfahren, die bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen rechtskräftig entschieden sind, können nicht wieder aufgenommen werden.

## § 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung und auf die Kirchengemeinde-Beamten entsprechende Anwendung.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landessynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung

D. Mordhorst.

Nr. 91 K. R.

## Nr. 24. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. 1925, S. 28). Vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1.

In § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-

Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 28) sind die Worte „Die Kirchenregierung“ durch die Worte „Das Landeskirchenamt“ zu ersetzen.

#### Artikel 2.

In § 9 Abs. 1 werden die Worte „mit gutem Erfolg“ vor die Worte „die Lizentiatenprüfung“ gestellt.

§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Jedoch soll von Kandidaten, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz haben, grundsätzlich gefordert werden, daß sie die erste theologische Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Landeskirche ablegen.

In Absatz 2 werden die Worte „in ihrer Heimat“ ersetzt durch die Worte „in einer anderen deutschen Landeskirche“.

Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

In geeigneten Fällen kann vom Kolloquium abgesehen werden.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landessynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Nordhorst.

Nr. 69 K. R.

## Nr. 25. Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 47).

Vom 10. Dezember 1930.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

Das Umzugskostengesetz für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925, S. 47) wird wie folgt geändert:

##### § 1.

(1) § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung: Die Beihilfe beträgt im Falle des § 1 Satz 1 für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten 500 *R.M.*, an Transportkosten für jedes Kilometer 2 *R.M.*

(2) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Der Berechnung der Entfernung ist der kürzeste, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Beförderungsweg zugrunde zu legen.

(3) In § 2 Abs. 2 ist in Zeile 1 „300 Goldmark“ zu streichen und dafür zu setzen: „400 *R.M.*“.

##### § 2

(1) § 3 Abs. 1 wird § 2 Abs. 5.

(2) § 3 erhält folgende Fassung: Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche sowie bei Versetzung in den Ruhestand kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zur Höhe der Sätze des § 2 gewähren.

(3) § 3 Abs. 3 wird § 4. Im neuen § 4 wird das Wort „anziehenden“ durch das Wort „zuziehenden“ ersetzt.

### § 3.

§ 4 wird § 5. Der Absatz 2 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung: Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zur Höhe der Sätze des § 2 gewähren.

### Artikel 2.

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, das Umzugskostengesetz für die Geistlichen in der nach Artikel 1 geänderten Fassung und der sich ergebenden neuen Paragraphenbezeichnung bekannt zu machen.

### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Februar 1931.

Das vorstehende von der 4. ordentlichen Landessynode am 10. Dezember 1930 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 84 K. R.

Gemäß Artikel 2 des vorstehenden Kirchengesetzes geben wir nachstehend das Umzugskostengesetz für die Geistlichen in der nach Artikel 1 des Gesetzes geänderten Fassung bekannt:

**Umzugskostengesetz für die Geistlichen. Vom 27. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 47) in der durch das Kirchengesetz zur Änderung des Umzugskostengesetzes für die Geistlichen vom 27. Oktober 1924, vom 10. Dezember 1930 sich ergebenden Fassung.**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

Jeder festangestellte Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält beim Wechsel seiner Pfarrstelle aus der Landeskirchenkasse eine Beihilfe zu den Umzugskosten. Vollzieht sich der Wechsel innerhalb seiner Wohnsitzgemeinde, so ist eine Beihilfe nur zu gewähren, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

### § 2.

(1) Die Beihilfe beträgt im Falle des § 1 Satz 1 für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten 500 *RM*, an Transportkosten für jedes km 2 *RM*. Der Berechnung der Entfernung ist der kürzeste, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Beförderungsweg zugrunde zu legen.

(2) Die Beihilfe im Falle des § 1 Satz 2 kann bis zur Höhe von 400 *RM* gewährt werden.

(3) Geistliche ohne Familie erhalten die Hälfte der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Beihilfe.

(4) Unter Familie im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte oder Verschwägerter und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder fittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

(5) Wenn ein dringendes kirchliches Interesse oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen, kann das Landeskirchenamt die Umzugskosten bis zur Höhe der erwachsenen baren Auslagen erstatten.

§ 3.

Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche sowie bei Versetzung in den Ruhestand kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zur Höhe der Sätze des § 2 gewähren.

§ 4.

Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und dem zuziehenden Geistlichen wegen Erstattung von Umzugskosten über die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ansprüche hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts.

§ 5.

(1) Ein Anspruch auf Beihilfe zu den Umzugskosten steht dem Geistlichen nicht zu, wenn er auf seiner bisherigen Stelle nicht mindestens fünf Jahre angestellt gewesen ist.

(2) Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zur Höhe der Sätze des § 2 gewähren.

§ 6.

(1) Die nach bestehendem Recht dem Geistlichen anlässlich eines Umzugs oder Amtsantritts gegen die Kirchengemeinde zustehenden Ansprüche werden aufgehoben.

(2) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Geistlichen oder der Kirchengemeinde zur Gewährung von Umzugs- oder Antrittskosten bleiben bestehen.

§ 7.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Kirchengesetzes, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 92) werden aufgehoben.

§ 8.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Riel, den 15. Januar 1925.

Das vorstehende von der Landesynode am 27. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. 19 K. R.

D. Mordhorst.

## Nr. 26. Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

Riel, den 27. Januar 1931.

Die 4. ordentliche Landesynode hat als Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Alterszulagekasse, der Ruhegehaltskasse und des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds gewählt die Synodalen:

Ober-Regierungs- und -schulrat D. Prall, Kiel,  
 Propst Möding, Lütjenburg,  
 Propst Boie, Wandsbek,  
 Pastor Schröder, Kiel,  
 Pastor Hansen, Altona,

und als Stellvertreter in nachstehender Reihenfolge die Synodalen:

Propst Claßen, Sörup,  
 Propst Wiebers, Rendsburg,  
 Pastor Heesch, Weddingstedt,  
 Kirchenamtmannt Gätcke, Kiel,  
 Amtsvorsteher Harsen, Osterhusum.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 51 K. R.

## Nr. 27. Mitglieder des Disziplinarhofes für die Geistlichen, für die Kirchengemeindebeamten und für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung.

Kiel, den 28. Januar 1931.

Von der 4. ordentlichen Landesynode sind gewählt:

- a) als Mitglieder des Disziplinarhofes für die Geistlichen die Synodalen Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers-Kiel und Geh. Justizrat Dr. Mehliß-Altona und als Stellvertreter in folgender Reihenfolge die Synodalen Graf von Reventlow-Wittenberg bei Selent und Rechtsanwalt Dr. Christians-Flensburg;
- b) als Ersatz für den ausgeschiedenen Synodalen Geheimrat Claßen-Wandsbek als Stellvertreter im Disziplinarhof für die Kirchenbeamten für den Rest der Wahlperiode der Synodale Rechtsanwalt Dr. Christians-Flensburg;
- c) als Mitglieder des Disziplinarhofes für die Beamten der landeskirchlichen Verwaltung die Synodalen Geh. Justizrat Dr. Mehliß-Altona und Rechtsanwalt Dr. Christians-Flensburg und als Stellvertreter Oberregierungsrat Dr. Berndes-Rahlstedt und Landrat a. D. Dr. Wachs-Kiel in dieser Reihenfolge.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 49 K. R.

## Nr. 28. Kirchengemeindeverbände.

Kiel, den 29. Januar 1931.

Es wird hiermit angeordnet, daß die Bestimmungen der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden vom 11. Dezember 1929 in sinngemäßer Anwendung auch bei der Verwaltung der Kirchengemeindeverbände und bei ihrem Rechnungs- und Kassenwesen zu beachten sind.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. 76 K. R.

## Nr. 29. Hundertster Geburtstag Bodelschwingh's.

Kiel, den 7. Februar 1931.

Am 6. März ist der 100. Geburtstag Friedrich von Bodelschwingh's, dessen Gedächtnis in den von ihm gegründeten Anstalten in großem Segen fortlebt.

In voller Würdigung dieser Bedeutung hat der Kultusminister in einem amtlichen Erlaß ausgesprochen, daß er es für selbstverständlich halte, daß an diesem Ehrentag der Inneren Mission im evangelischen Religionsunterricht aller ihm unterstellten Schulen des ehrwürdigen Mannes und seines großen Liebeswerkes in würdiger Weise gedacht werde.

Umso mehr ist es selbstverständlich, daß auch die Kirche diesen Tag nicht unbeachtet vorübergehen lassen darf. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen, am Sonntag, den 8. März in der Predigt dieses Tages zu gedenken und weisen noch besonders darauf hin, daß sich als Text die Epistel des Sonntags Oculi (Eph. 5, 1—9) besonders empfehlen dürfte.

Im übrigen wird die Veranstaltung von Gemeindefeiern entweder am Abend des Geburtstages selbst oder am 8. März zu erwägen sein, auf denen von Bodelschwingh, „dem Genie der Liebe“, und seinen Werken zu sprechen wäre.

Der Zentralausschuß für Innere Mission hat aus diesem Anlaß das nachfolgende

### Schriftenverzeichnis

#### zur Vorbereitung auf eine Bodelschwingh-Gedächtnisfeier

herausgegeben:

1. Friedrich von Bodelschwingh. Ein Lebensbild von seinem zweiten Sohne P. G. v. Bodelschwingh. 424 S. Preis in Ganzleinen gbd., Volksausgabe 4,— *R.M.* Vorzugspreis bis zum 6. März 1931 3,— *R.M.* In Ganzleinen gbd., feine Geschenkausgabe 7,— *R.M.*
2. Friedrich von Bodelschwingh. Ein Blick in sein Leben. Aus der Feder seines jüngsten Sohnes und zugleich Nachfolgers in der Leitung der Anstalten. 97 S. Preis 0,50 *R.M.*
3. Dasselbe für den Schulgebrauch kart. 0,65 *R.M.*
4. Bodelschwingh als Erzieher. Von P. Dr. von Rabenau. 48 S. Preis 0,40 *R.M.*
5. Bilder aus dem Leben und Werk Bodelschwingh's. 6 verschiedene Hefte. Jedes Heft 40 S. Preis 0,20 *R.M.*
6. Erzählungen von Pastor von Bodelschwingh. Preis für jedes Heft 0,10 *R.M.* (16 S.) (Farbiger Umschlag.)
7. Album von Bethel. Schöne Gesamtansicht, photographische Aufnahme (Tiefdruck) und Bilder aus den verschiedenen Zweigen der Bethelarbeit. Lageplan mit Häuserverzeichnis und kurzem erläuternden Text. Preis 0,75 *R.M.*
8. Bethel-Kinder. Züge aus dem Leben und Leiden zweier Patmoskinder. Von P. F. v. Bodelschwingh. 40 S. Preis 0,20 *R.M.*
9. Material für eine Schulfeier zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwingh's am 6. März 1931.
10. Material für eine Gemeinde- und Vereinsfeier zum 100. Geburtstag Vater Bodelschwingh's am 6. März 1931.

Sämtliche Schriften sind durch die Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, Bethel bei Bielefeld, und durch jede andere evangelische Buchhandlung zu beziehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 30. Warnung vor der Sammlung für den Kirchbauverein Freiwaldau, Kreis Sagan.

Kiel, den 22. Januar 1931.

Der Kirchbauverein Freiwaldau, Kreis Sagan, hat sich mit Beihilfeanträgen an Kommunalbehörden unserer Provinz gewandt, und wir sind von einem Synodalausschuß gebeten worden, festzustellen, ob eine Empfehlung dieser Anträge wünschenswert erscheint. Auf unsere Ermittlungen ist u. a. folgendes festgestellt worden:

„Es handelt sich um eine Sammlung des „katholischen Kapellen-Vereins“ in Freiwaldau, der bei dem Aufruf seine Konfession verschweigt. Schon im Jahre 1929 sind Bettelbriefe verschickt worden, hatten aber dank der Warnungen im „Deutschen Pfarrerblatt“ Mißerfolg gehabt. Die Sache wird nun von neuem in weitestem Ausmaße versucht, wie Anfragen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands erweisen. In Nr. 41 v. Js. des „Evang. Deutschland“ ist auf die katholische Sammlung warnend hingewiesen worden, und auch im „Deutschen Pfarrerblatt“ ist wieder eine Warnung veröffentlicht.

Die katholische Kapellengemeinde zählt höchstens hundert Seelen, meist fluktuierende Arbeiterbevölkerung, neben 2800 Evangelischen“.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, etwaigen Beihilfeanträgen und Sammlungen dieses Kirchbauvereins auf Grund der vorstehenden Ausführungen entsprechend entgegenzutreten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 345 (Dez. II)

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 31. Festschrift zum Katechismusjubiläum.

Kiel, den 24. Januar 1931.

Von der Festschrift zum 400 jährigen Jubiläum des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers sind noch ca. 1600 Exemplare vorhanden, die zum ermäßigten Preise von 0,10 RM pro Stück abgegeben werden sollen.

Da die Festschrift für Konfirmanden sehr geeignet ist, weisen wir die Herren Geistlichen anläßlich der bevorstehenden Konfirmation hierauf besonders hin.

Bestellungen, die nach der Reihenfolge des Eingangs erledigt werden, sind baldmöglichst an die Firma H. H. Nölke, G. m. b. H. in Bordesholm zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Nr. A. 206 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 32. Schließung der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Kiel, den 24. Januar 1931.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Beschluß der Landessynode die landeskirchliche Schule für Kirchenmusik spätestens am 31. März 1932 zu schließen ist. Mit Rücksicht darauf, daß der Staat die von ihm für den Unterricht an der Schule ermieteten bzw. geliehenen Instrumente bis zum 31. März 1931 zurückverlangt und die Beschaffung neuer Instrumente erhebliche landeskirchliche Mittel erfordert, deren Deckung nicht sichergestellt ist, sind wir leider gezwungen,

den Betrieb der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde schon mit dem 31. März 1931 einzustellen.

### Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt

Nr. A 199 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

## Nr. 33. Aufwertung von Sparguthaben.

Kiel, den 24. Januar 1931.

Sechste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1930.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzblatt I S. 117 —) wird folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders einheitlich für jede Provinz zu folgenden Bombhundertfäßen des Goldmarkbetrags der Sparguthaben:

- a) 17 vom Hundert für die Provinzen Schleswig-Holstein usw.

#### § 6.

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufwertungsschuld aus einem aufgewerteten Sparguthaben ganz oder teilweise erfüllt worden, so gilt das Sparguthaben gleichwohl in Ansehung des Unterschieds zwischen dem damals und dem jetzt zu zahlenden Aufwertungsbetrag als fortbestehend.

#### § 7.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben sind vom 1. Januar 1931 ab zu dem jeweiligen Höchstsätze, den die betreffende Sparkasse für sogenannte Kündigungspargelder gewährt, zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen eine Reichsmark oder mehr betragen.

#### § 8.

(1) Vom 1. Januar 1931 ab können die Gläubiger den gleichen Betrag ihrer aufgewerteten Sparguthaben wie im Jahre 1930 nach näherer Maßgabe der Satzungsbestimmungen der betreffenden Sparkasse kündigen.

(2) Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

(3) Gläubiger, deren aufgewertetes Sparguthaben den Betrag von 100 *RM* nicht übersteigt sind berechtigt, vom 1. Januar 1931 ab den vollen Betrag zu kündigen.

#### § 10.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen (Preußischen) Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. Dezember 1930.

Der Preußische Minister des Innern  
Severing.



Obige Verordnung geben wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Januar 1929 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 21 — auszugsweise bekannt.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 415 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

**Nr. 34. Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und für die Kriegergräberfürsorge.**

Kiel, den 27. Januar 1931.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Reminiszere — am 1. März 1931 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und der Kriegergräberfürsorge abzuhalten ist.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektennachweisung an uns innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

In Vertretung:  
Simonis.

Nr. C. 473 (Dez. II).

**Nr. 35. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora.**

Kiel, den 27. Januar 1931.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag Okuli — am 8. März 1931 — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Ausland abzuhalten ist.

Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat uns gebeten, anlässlich der Kollektenausreibung auf folgendes hinzuweisen:

Auslandsdeutschtum und Heimat gehören zusammen. Dieses Bewußtsein ist innerhalb und außerhalb der deutschen Grenzen erwacht. 40 Millionen Deutscher leben in der Fremde. Rund 50 000 deutsche Volksgenossen wandern jährlich aus. Die Grenzlande des Reiches bluten aus vielen Wunden. In schwerem Ringen kämpft das Auslandsdeutschtum um seine wirtschaftliche und kulturelle Selbstbehauptung: um seine Muttersprache, um seine deutsche Schule, um sein geistiges Eigenrecht. Der Nationalitätenkampf, in aller Welt entbrannt, bedrängt die deutschen Gruppen. Dieses Schicksal hat Auslandsdeutschtum und Heimat zusammengeschlossen. „Die Auslandsdeutschen bilden die dem deutschen Festland vorgelagerte Inselwelt; ob diese Inseln dem Untergang geweihten Hallig-

resten gleichen oder den Spitzen eines aus dem Meeresboden auftauchenden Neulandes, die Frage ist für die deutsche Zukunft daheim von durchschlagender Bedeutung. Fallen die Inseln vor unseren Küsten dem Meere zur Beute, dann kommt das Festland an die Reihe."

Wie Auslandsdeutschtum und Heimat, so gehören deutsche evangelische Auslandsdiaspora und deutscher Gesamtprotestantismus zusammen. Die deutsche evangelische Auslandsdiaspora zieht sich quer hindurch durch das Auslandsdeutschtum. Alle Nöte des persönlichen und öffentlichen Lebens hat die Diaspora mit dem Auslandsdeutschtum zu tragen. An Segen und Fluch, Würde und Ohnmacht des Volkstums nimmt sie teil. Darüber hinaus und über allem lastet auf ihren Schultern die Bürde letzter Verantwortung für die ererbten Güter der deutschen Reformation. Fern allen machtpolitischen Bestrebungen, frei von propagandistischer Art will sie nur eines: die Verkündigung und Erhaltung des von der deutschen Reformation neugeschenkten Evangeliums in der deutschen Muttersprache. Darum fordert sie von der Heimat die Aussendung deutscher Prediger, deutscher Lehrer, darum gestaltet sie oft unter Mühsal ihr eigenes Kirchenwesen, darum schaut sie nach Hilfe und Stärkung aus nach dem Heimatlande der Reformation.

Der deutsche Gesamtprotestantismus hat sich bei der Gründung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes feierlich zu dieser Aufgabe bekannt. Das große Liebeswerk an der deutschen evangelischen Auslandsdiaspora ist seitdem in gesunder Entwicklung begriffen. Mehr als 55 Auslandsgemeinden mit ihren Geistlichen und außerdem für ihre Person 20 Geistliche sind an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund angeschlossen. Die wachsenden evangelischen Kirchen A. u. S. B. in Österreich und die ausgedehnte Riograndenser Synode in Brasilien sind als Kirchengemeinschaften an den Deutschen Evangelischen Kirchenbund angegliedert. Andere Kirchengemeinden und Kirchengemeinschaften erwarten und erhoffen den Anschluß an den Kirchenbund. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage zwingt zu größter Sparsamkeit und zu langsamer Erfüllung dieser Wünsche. Ohne Opfer der deutschen Heimatkirche aber kann das Werk nicht wachsen, wie es soll. Ohne Opfer kann der Dienst an den Brüdern nicht geübt werden, wie die Schuldigkeit gegen das Evangelium Jesu Christi es fordert.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto der Kirchenbundeskasse Berlin Nr. 43897 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Zu Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 472 (Dez. II).

## Nr. 36. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 3. Februar 1931

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Sammlung ersuchen wir die Herren Geistlichen, dieselbe nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen 4 wöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum ab gerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 606 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

**Nr. 37. Aufwertung.**

Kiel, den 6. Februar 1931.

I. Wir erinnern die Kirchenvorstände an unsere Bekanntmachung vom 4. August 1930 (Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. S. 130) betreffend Ausschlußfrist für die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch.

II. Unter Bezugnahme auf unsere Kundverfügung vom 4. August 1930 — C. 4682 — geben wir ferner bekannt, daß die vom 1. Januar 1932 für Aufwertungshypotheken und -grundschulden über 5 vom Hundert hinaus zu leistenden Mehrzinsen auf  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert festgesetzt sind, so daß von dem genannten Zeitpunkt an  $7\frac{1}{2}$  vom Hundert Zinsen zu entrichten sind (vergl. 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 5. Dezember 1930 — RGBl. S. 608 —).

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

Nr. C. 649 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

**Nr. 38. Empfehlenswerte Schriften.**

1. „Deutsche Evangelische Ausland-Diaspora und Deutscher Evangelischer Kirchenbund“, Preis 1.— *R.M.* Bestellungen sind an das Deutsche Evangelische Kirchenbundesamt Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12 zu richten.

2. „Palästina-Bilderbibel“. Verlag Privileg. Württ. Bibelanstalt, Stuttgart. Preis je nach Art des Einbandes 5,20 *R.M.* bis 11,— *R.M.* Sonderausgabe „64 Bilder aus dem Heiligen Lande“. Verlag wie vor. Preis je nach Art des Einbandes 5,50 *R.M.* und 12,50 *R.M.*

3. „Im Dienst der Kirche“. Reden und Aufsätze aus vier Jahrzehnten von D. Wilhelm Zoellner, Generalsuperintendent von Westfalen. Herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Westfalen und Lippe in Witten (Ruhr). Preis in Ganzleinen geb. 18,— *R.M.*

4. „Führer durch das evangelische Schulwesen Deutschlands“. Herausgegeben im Auftrage der Evangelischen Schulvereinigung von Direktor W. Gafa. Wichern-Verlag/Berlin-Spandau.

**Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.**

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Ansgar-Süd, Kiel

1. der Pastor Schütt, Bordelum,
2. „ „ Kobold, Giefau,
3. „ „ Pechholz, Gudow.

Ordiniert und eingeführt: am 18. Januar 1931 der Pfarramtskandidat lic. Eduard Gronau, bisher Hilfsprediger in Hohenlimburg, als Pastor der Kirchengemeinde Sterley.

Ernannt: am 7. Februar 1931 der bisherige Provinzialvikar Pastor Otto Milkowitz-Tating zum Pastor der Kirchengemeinde Tating.

Bestätigt: am 30. Januar 1931 die Wahl des Pastors Walter Riis, bisher in Leck, zum 2. Pastor der Kirchengemeinde Schleswig-Dom;  
am 30. Januar 1931 die Wahl des Pastors Hans Martin Westmann, bisher in Hamwarde, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt;  
am 31. Januar 1931 die Berufung des Pastors Heinrich Brill, bisher in Todesfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Seedorf.

Eingeführt: am 25. Januar 1931 der Pastor Ernst Hildebrand, bisher in Hellingstedt, als Pastor der 5. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Altona-Ottensen;  
am 25. Januar 1931 der Pastor Thedens, bisher in Bahlen, als Pastor der 4. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Altona-Ottensen.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. April 1931 auf seinen Antrag Pastor Dr. Wittern in Bad Segeberg.

Gestorben: am 10. Dezember 1930 in Sintenburg bei Laffahn i. Bbg. Pastor i. R. Eduard Bruhn.

## Erledigte Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle in Leck wird durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Ortsklasse C.

Leck ist Bahnstation. Sehr günstige Zugverbindung zum Besuch der höheren Schulen in Niebüll. Dienstwohnung mit schönem Garten vorhanden.

Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 12. März 1931 an den Synodalausschuß in Leck einzureichen.

Die Pfarrstelle Kethwisch, zur Gemeinde Bad Oldesloe gehörig, wird erneut zur Besetzung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt ernennt. Gehalt nach den für die Besoldung der Geistlichen an der Landeskirche gültigen Bestimmungen.

Kapelle und gute Dienstwohnung in einem Gebäude. Garten vorhanden. Oberrealschule in Bad Oldesloe. Verbindungen sehr günstig. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 1. März 1931 an den Synodalausschuß in Bad Segeberg einzureichen.

Die Pfarrstelle in Bahlen ist durch anderweitige Wahl des bisherigen Inhabers erledigt und wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Befoldung erfolgt nach den Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen, Ortsklasse C. Neue Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Das Landeskirchenamt hat unmittelbar zu besetzen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. März 1931 an den Synodalausschuß in Büsum einzureichen.

Die Pfarrstelle II in **Bad Segeberg** wird zum 1. April 1931 frei und soll zum genannten Termin neu besetzt werden. Landeskirchenamt ernennt. Sehr gut gehaltenes Pfarrhaus vorhanden, in unmittelbarer Nähe der Kirche, mit großem anschließenden Garten. Aufbauschule mit Maturum am Ort, desgl. Realschule für Knaben und Mädchen mit Übergang in die Aufbauschule (U II). Auch Möglichkeit des Besuchs der Oberrealschule in Bad Oldesloe, da günstige Verbindungen. Bewerber müssen sich mit Vornahme neuer Bezirksteilung und evtl. Abtrennung eines kleineren Gartenteils einverstanden erklären.

Bewerbungsgefuche mit Unterlagen bis 24. Februar 1931 an den Synodalausschuß in Bad Segeberg.

Die Pfarrstelle **Gettorf II** wird zum 1. Mai d. Js. frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde neu besetzt werden. Die Befoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 10. März 1931 an den Synodalausschuß der Propstei Hütten, z. Bt. in Karby, einzureichen.

Die freierwerbende Pfarrstelle für **Hamwarde und Worth** in Lauenburg wird hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Wasserleitung, elektrischem Licht und Garten vorhanden. Die beiden Kirchen, in denen Gottesdienst zu halten ist, liegen 2 km voneinander entfernt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 14. März 1931 an den Kreisauschuß des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg i. Bbg. einreichen.

